

## **Richtlinien für Grabmäler und Grabbepflanzungen**

### **1 Allgemeines**

Die Beschaffenheit der Grabzeichen sowie die Bepflanzung der Grabstätten sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Den Angehörigen soll möglichst viel Freiraum bei der Gestaltung von Grabmälern ermöglicht werden, gleichzeitig ist das öffentliche Interesse zu wahren.

Jedes Grab soll mit mindestens einem Vornamen, Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr einer beigesetzten Person gekennzeichnet sein.

Die folgenden Richtlinien gelten nicht für das Gemeinschaftsgrab (Abt. E).

### **2 Bewilligung und Setzen**

Bevor ein Grabmal errichtet wird oder eine Veränderung an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird, ist eine schriftliche Genehmigung durch das Bestattungsamt einzuholen. Dies geschieht im Normalfall durch den Bildhauer. Nachträgliche Beschriftungen bedürfen keiner Bewilligung.

Das Gesuch hat zu enthalten:

- Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
- Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Hinteransicht, Grundriss, Ausmassen inkl. Gesamtvolumen
- vorgesehene Platzierung auf dem Grab.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Das Bestattungsamt kann vorschriftswidrige Grabmäler oder solche, die ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Hinterbliebenen entfernen lassen.

Auf Gräbern, in denen eine Erdbestattung stattfand, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein Grabmal angebracht werden. Vor dem Setzen des Grabsteins ist das Friedhofspersonal zu kontaktieren.

### 3 Höchst- und Mindestmasse für Grabmäler

Art	Maximale Breite	Max. Sichthöhe	Minimale Dicke	Maximale Dicke
<b>Abt. A Erdgräber</b>				
Steine	60	110	12	35
Freie Formen, Stelen, Kreuze	50	120	12	35
Platten	60	max. Länge: 60		
<b>Abt. B Kindergräber</b>				
Steine	40	70	12	35
Freie Formen, Stelen, Kreuze	30	90	12	35
Platten	40	Max. Länge: 40		
<b>Abt. C Urnenreihengräber</b>				
Steine	50	90	12	35
Freie Formen, Stelen, Kreuze	40	100	12	35
Platten	50	Max. Länge: 50		
<b>Abt. D Familiengräber</b>				
Steine	130	150	20	
Platten	130	Max. Länge: 80		

Es ist gestattet, neben dem eigentlichen Grabmal kleine Liegeplatten als Schriftträger zu setzen.

### 4 Material und Bearbeitung

Für die Erstellung, Fundamentierung, Errichtung und Entfernung von Grabmälern muss eine Fachperson beigezogen werden.

Zulässige Material sind Natursteine, Hartholz, Schmiedeeisen, Aluminium und Bronze. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Email, Blech, Zement und ähnlich wirkende Materialien. Bei Unklarheiten kann im Bestattungsamt eine Liste über die bisher bewilligten Materialien angefordert werden. Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle polierten und poliert wirkende Steine. Die maximale Körnung liegt bei 400 Seidenglanz.

Das Grabmal soll handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein, damit eine gute Haltbarkeit gewährleistet ist. Die Verantwortung für das Grabmal tragen die Angehörigen. Schäden am Grabmal sind unverzüglich zu beheben.

Portrait-Fotos der verstorbenen Person (maximal 9 x 12 cm inkl. Rahmen) dürfen auf Grabmälern angebracht werden, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

Auf den Grabmälern können Grabmalherstellende ihre Namen unauffällig anbringen.

Die beauftragte Grabmal-Fachperson ist verantwortlich dafür, dass die Grabstätte und deren Umgebung nach den Arbeiten in einwandfreiem Zustand zurückgelassen werden. Sie haftet für Schäden, die sie auf dem Friedhof verursacht hat.

## **5 Beschriftung**

Auf einem Grabmal dürfen nur die Namen von Personen aufgeführt werden, deren Asche oder Gebeine im betreffenden Grab beigesetzt sind.

Aufgesetzte Schriften müssen aus witterungsbeständigem Material hergestellt und befestigt werden. Sandgestrahlte Schriften sind nicht erlaubt.

## **6 Grabeinfassungen**

Grabeinfassungen aus Plastik und Wellblech sind nicht gestattet. Der Rückschnitt von Pflanzenumrandungen kann ohne die Einwilligung der Angehörigen durch das Friedhofspersonal vorgenommen werden.

## **7 Grabpflege durch Angehörige**

Sobald sich die Erde gesetzt hat, kann das Schmücken der Gräber durch die Angehörigen auf eigene Kosten veranlasst werden. Die Bepflanzung darf das Gesamtbild des Friedhofes oder die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Zudem darf sie das Grabmal nicht verdecken.

Das Setzen von Bäumen, Sträuchern, Palmen, exotischen Blattpflanzen, Plastikpflanzen und Pflanzen, die häufig als Wirte von Krankheiten (wie Gitterrost) auftreten, ist verboten. Pflanzen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf eine Höhe von 40 cm zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt, die Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet.

## **8 Grabpflege durch die Gemeinde**

Die Hinterbliebenen können die Gemeinde mit der Bepflanzung und Pflege der Grabstätte beauftragen. Hierzu wird ein Grabpflegevertrag abgeschlossen.

Für Familiengräber mit bis zu sechs Urnenbeisetzungen ist

Die Tarife werden durch den Gemeinderat festgelegt.

## **9 Besonderheit Familiengräber**

Werden in einem Familiengrab bis zu sechs Urnen beigesetzt, muss nur die halbe Fläche bepflanzt werden. Bei weiteren Beisetzungen ist zwingend die ganze Grabfläche zu bepflanzen.

## 10 Grabschmuck

Blumen und Gestecke sind erlaubt, auf künstliches Material ist zu verzichten. Damit soll die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes gewährleistet bleiben.

Das Friedhofspersonal ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze, leere Gefässe oder unangebrachten Grabschmuck zu entfernen.

Gemeinde Dietlikon, 9. Juli 2019

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Edith Zuber

Martin Keller